

2. Spieltag: 1.FC Nürnberg - Hamburger SV (Analyse) oder Jatta und der Einspruch

Beitrag von „Pepe“ vom 14. August 2019, 10:07

[Zitat von RedBlack93](#)

Naja ein "offizielles Dokument" kann ja auch wieder theoretisch auf falschen Angaben beruhen. Ein Ausweis auf RedRock93 wenn mein Name RedBlack93 (ein besseres BSP als mein Nutzernamen fiel mir spontan nicht ein) wäre, wäre der Ausweis auf RedRock93 zwar ein offizielles Dokument, aber auf falschen Angaben beruhend. Ein anderes BSP wären hier Leistungsbezieher nach SGB II, die Vermögenswerte vergessen oder "vergessen" haben. Da wird auch gerne mal ex tunc (also von Anfang an) aufgehoben. So zur Gänze ausschließen würde ich Nr.2 nicht.

Man sollte schon zunächst anmerken, dass wir hier von einer Analogie reden, von der fraglich ist, ob man sie überhaupt vollziehen kann.

In den Statuten des DFB findet sich eine vergleichbare Regelung wie § 48 VwVfG nicht.

§ 48 Abs. 2 VwVfG, den ich teilweise zitiert habe, ist anwendbar auf einen rechtswidrigen Verwaltungsakt, der "eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist". Eine Lizenzspielerberechtigung ist die Erlaubnis der DFL gegenüber dem Spieler, am Spielbetrieb für einen bestimmten Verein teilzunehmen. Eine Geldleistung oder teilbare Sachleistung wird dadurch nicht gewährt.

Den Reisepass hat eine, offenbar die zuständige, Behörde in Gambia ausgestellt. Nun kann ich nicht sagen, ob und welches Einwohnermeldesystem in Gambia gilt und angewandt wird.

In Deutschland kann man sich Geburtsdatum und Familienname bei der Beantragung eines Reisepasses jedenfalls nicht aussuchen. Ein Reisepass dient gerade als Nachweis der Identität, das ist eine öffentliche Urkunde.

Wenn ein offiziell ausgestellter Reisepass unrichtige Angaben enthält, ist das zunächst mal ein Behördenfehler. Wäre auch in Deutschland denkbar, wenn da statt Huber, Schorsch der Name Meier, Sepp drin steht. Inwieweit man das dem Betroffenen zurechnen kann...schwierig. Der müsste schon bewusst unrichtige Dokumente (Geburtsurkunde etc.) vorgelegt haben, um so einen unrichtigen Pass zu erlangen.

Hier geht's um den Einspruch gegen eine Spielwertung. Wenn man schon diesen Rechtsgedanken/Analogie heranzieht -fraglich, ob man das überhaupt kann-, muss man auf die Kenntnis des HSV abstellen, nicht des Spielers. Insofern hat der HSV keine unrichtigen Angaben verwendet, sondern die aus offiziellen Urkunden.

§ 48 VwVfG eröffnet der Behörde ein Ermessen ("kann zurückgenommen werden"), zwingend ist die Rücknahme nicht.

In dem Zusammenhang: Der HSV hat die DFL vor dem Spiel über die Berichterstattung/Recherchen der Sportbild informiert. Auskunft der DFL: Dokumente sind stichhaltig, Spielberechtigung liegt vor, Spieler kann daher spielen.

Ich komme letztlich immer wieder zum gleichen Ergebnis: Keine Erfolgsaussichten im Einspruchsverfahren.